

- 6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 6.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung durch im Zins verbilligte Darlehen der L-Bank gewährt.
- 6.2 Zuwendungsfähig sind die durch Rechnung nachgewiesenen baren Aufwendungen. Die Rechnungen sind bereitzuhalten und auf Verlangen der L-Bank vorzulegen. Eigenleistung und Nachbarhilfe sind nicht zuwendungsfähig.
- 6.3 Maßnahmen sind zuwendungsfähig bis zu Kosten in Höhe von 15 000 Euro je Wohnung. Die L-Bank gewährt ein aus dem CO₂-Minderungsprogramm der KfW refinanziertes zinsverbilligtes Darlehen in Höhe der zuwendungsfähigen Kosten mit folgenden Konditionen:
- Zinsverbilligung um eins vom Hundert gegenüber dem Endkreditnehmersatz der L-Bank (Refinanzierung aus dem CO₂-Minderungsprogramm der KfW),
 - die Dauer der Zinsverbilligung beträgt zehn Jahre,
 - die Laufzeit des Darlehens beträgt 20 Jahre,
 - die Tilgung erfolgt in 80 gleichen Vierteljahresraten.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Anträge sind direkt bei der L-Bank auf deren Formular (Vordruck Nr. 9030) zu stellen. Der Antragsteller hat bei der Antragstellung die notwendigen Verpflichtungen und Erklärungen – insbesondere zu Nummer 5 dieser Verwaltungsvorschrift – abzugeben.
- 7.2 Bewilligungsstelle ist die L-Bank. Sie prüft die Unterlagen in finanzieller, bankmäßiger und in bautechnischer Hinsicht und stellt fest, ob die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Abweichend von Nummer 6.1 der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zu § 44 LHO findet darüber hinaus keine Prüfung der Bauunterlagen statt. Die L-Bank erteilt dem Antragsteller einen Zuwendungsbescheid und schließt mit ihm einen Darlehensvertrag ab, wenn die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt und Fördermittel verfügbar sind.
- 7.3 Abweichend von den Nummern 6.2 und 6.3 der ANBest-P (Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zu § 44 LHO) kann auf die Vorlage eines Sachberichts verzichtet werden.
- 7.4 Teilzahlungen von mindestens 7500 Euro sind in begründeten Fällen möglich.
- 7.5 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49, 49a LVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn das Darlehen nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bewilligung in Anspruch genommen worden ist oder bei Durchführung der Maßnahme von der Bewilligung abgewichen wurde. Der Erstattungsanspruch ist entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen.
- 7.6 Der Widerruf des Zuwendungsbescheids stellt einen Grund zur Kündigung des Darlehensvertrags dar.

Weitere im Darlehensvertrag vereinbarte Kündigungsgründe bleiben unberührt.

- 7.7 Ausnahmen und Abweichungen von dieser Verwaltungsvorschrift sind nur mit Zustimmung des Innenministeriums möglich.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und zum 31. Dezember 2006 außer Kraft.

GABl. S. 509

Bekanntmachung des Innenministeriums über die Richtlinien der Landesregierung für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der Landesverwaltung (e-Government-Richtlinien Baden-Württemberg 2005)

Vom 8. Juni 2004 – Az.: S-0270.9/91 –

Das Innenministerium gibt nachstehend die von der Landesregierung am 8. Juni 2004 beschlossenen e-Government-Richtlinien bekannt.

Sie treten am 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzen die Richtlinien der Landesregierung für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der Landesverwaltung (IuK-Richtlinien) vom 14. Juli 1997, GABl. S. 598. Zusammen mit den IuK-Richtlinien treten auch die damit verbundenen Verwaltungsvorschriften zur einheitlichen IuK-Infrastruktur (Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Vereinheitlichung der Bürokommunikation in der Landesverwaltung Baden-Württemberg vom 24. November 1997, GABl. 1998 S. 6, mit der Änderung vom 26. Juli 1999, GABl. S. 446; Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Vereinheitlichung der IuK-Infrastruktur für das Finanzwesen der Landesverwaltung Baden-Württemberg durch ein Finanzsystem vom 10. August 1998, GABl. S. 483; Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Vereinheitlichung der IuK-Infrastruktur für die Personalverwaltung der Landesverwaltung Baden-Württemberg durch ein Personalsystem vom 22. März 1999, GABl. S. 268) außer Kraft.

GABl. S. 510

Anlage

Richtlinien der Landesregierung für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der Landesverwaltung (e-Government-Richtlinien Baden-Württemberg 2005)

Vom 8. Juni 2004

1 Einordnung und Geltungsbereich

e-Government Baden-Württemberg umfasst

- die Interaktion von Bürgern und Unternehmen mit der Landesverwaltung über Internet-Techniken sowie

- die Kommunikationsabläufe zwischen öffentlichen Verwaltungen und
- schließt die Automatisierung interner Vorgänge der Landesverwaltung Baden-Württemberg ein.

Die Aufgabe des e-Government Baden-Württemberg besteht vor allem darin, wirtschaftliche, ganzheitliche und weitestmöglich medienbruchfreie Automationslösungen mit den Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) entsprechend den fachlichen Erfordernissen in möglichst kurzer Zeit zu realisieren.

Informations- und Kommunikationstechnik im Sinne dieser Richtlinien umfasst alle IuK-gestützten Formen der Informationsverarbeitung, technischen Kommunikation und Nachrichtentechnik.

Die IuK ist ein zentrales Rationalisierungselement der Landesverwaltung Baden-Württemberg. Sie ist im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten umfassend einzusetzen, wobei die größten Rationalisierungspotentiale mit Vorrang ausgeschöpft werden sollen.

Die Organisation, Nutzung und technische Ausgestaltung der IuK orientieren sich primär an der Wirtschaftlichkeit und den fachlichen Erfordernissen. Daneben sollen soweit möglich noch weitere Aspekte berücksichtigt werden wie etwa die Standortsicherung.

Wegen der intensiven Zusammenarbeit der Landesverwaltung Baden-Württemberg mit Bürgern, Unternehmen sowie mit Verwaltungen der Kommunen, der anderen Bundesländer, des Bundes und der EU ist sicherzustellen, dass Organisation, Nutzung und technische Ausgestaltung der IuK entsprechend abgestimmt werden. Einheitliche Standards (Industriestandards, Verwaltungsstandards) sind, soweit wirtschaftlich, zu übernehmen. Die Interessen Baden-Württembergs sind bei der Erarbeitung von Standards einzubringen.

Bei allen wesentlichen IuK-Maßnahmen sind

- die Möglichkeiten einer Verwaltungsoptimierung einschließlich rechtlichen und organisatorischen Änderungen und
- die Privatisierung (einschl. Outsourcing)

in geeigneter Weise zu prüfen. Die Durchführung einer IuK-Maßnahme erfolgt jeweils auf die wirtschaftlichste Weise über Privatisierung oder Eigenbesorgung.

Die e-Government-Richtlinien regeln Fragen der Organisation, Planung, Zusammenarbeit, Budgetierung, des IuK-Controllings und der Koordinierung des Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnik.

Die e-Government-Richtlinien gelten für die Dienststellen und Einrichtungen der Landesverwaltung Baden-Württemberg (Behörden).

Ausgenommen sind

- der Landtag und der Rechnungshof,
- der Landesbeauftragte für den Datenschutz sowie die Bereiche Forschung und Lehre,

- Landesbetriebe von geringfügiger Bedeutung für den IuK-Einsatz in der Landesverwaltung nach Festlegung des zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit der Stabsstelle für Verwaltungsreform.

Für Landesbetriebe finden die Nummern 5.1 bis 5.3 und 6.4 keine Anwendung, soweit Haushaltsmittel für diese nicht vom Informationstechnischen Gesamtbudget erfasst sind.

Die e-Government-Richtlinien werden durch den »Leitfaden für IuK-Projektmanagement, IuK-Ressortplanung und -Steuerung in der Landesverwaltung Baden-Württemberg« (PM-Leitfaden) in der jeweils gültigen Fassung ergänzt.

2 IuK-Organisation

2.1 Ressortprinzip

Für die Durchführung von Vorhaben auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik sind grundsätzlich die Ressorts selbst verantwortlich.

Innerhalb der Ressorts sind grundsätzlich die Fachbereiche bzw. Fachverwaltungen für die IuK-Fachverfahren, die IuK-Leitstellen für die fachübergreifenden Vorhaben und die IuK-Infrastruktur federführend.

Die zuständigen Einheiten sind auch dafür verantwortlich, dass die mit dem IuK-Einsatz erwartete Rationalisierung eintritt. Die Realisierung der IuK erfolgt durch die für die IuK umfassend verantwortlichen IuK-Leitstellen. Die Stabsstelle für Verwaltungsreform im Innenministerium koordiniert übergreifend die IuK der Ressorts. Die IuK-Leitstellen initiieren den Einsatz neuer IuK-Lösungen insbesondere indem sie die Fachverwaltungen bzw. Fachbereiche sowie die allgemeine Verwaltung auf Rationalisierungsmöglichkeiten hinweisen.

Die Ministerien legen für ihren Geschäftsbereich fest, inwieweit die Fachbereiche bzw. Fachverwaltungen die Budgets für die IuK-Fachverfahren verwalten und IuK einsetzen.

2.2 IuK-Organisation im Ressort

2.2.1 IuK-Leitstelle

Jedes Ressort hat eine IuK-Leitstelle. Sie ist grundsätzlich ein Referat im Ministerium. Die IuK-Leitstelle plant, leitet, steuert und koordiniert den IuK-Einsatz im Ressort und führt das IuK-Controlling durch.

Dazu gehört auch der Einsatz des IuK-Personals und IuK-Budgets sowie die Koordinierung der Prioritäten der verschiedenen Vorhaben und Projekte der Ressorts.

Die IuK-Leitstelle verwaltet die Budgets für die IuK-Infrastruktur und realisiert die IuK-Infrastruktur für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich in Abstimmung mit der Stabsstelle.

Die IuK-Leitstelle erstellt zum Jahresanfang auf der Basis der Budgetansätze einen mit dem Beauftragten für den Haushalt (§ 9 Landeshaushaltsordnung) abgestimmten Projekt-, Finanz- und Beschaffungsplan für

das laufende Jahr. Er beschreibt ressortintern alle vom Ressort zu dem Zeitpunkt beabsichtigten IuK-Maßnahmen und ist Grundlage für eine eventuelle Beteiligung an ressortübergreifenden Ausschreibungen.

Jedes Ministerium dokumentiert die Zielerreichung und die Rationalisierungserfolge im Rahmen einer Nachkalkulation im Ressort. Federführend ist die IuK-Leitstelle. Die IuK-Leitstelle wird dabei insbesondere von den Fachbereichen, dem Personalreferat, dem Haushaltsreferat und dem Organisationsreferat unterstützt.

2.2.2 Projektträger

Die Projektträger planen und steuern die Durchführung von Projekten auf der Grundlage von Vorhaben (vgl. Nr. 3.1). Projektträger sind in der Regel Fachabteilungen oder Fachreferate der Ministerien oder von ihnen beauftragte Stellen des nachgeordneten Bereichs. Bei Infrastrukturprojekten sind, soweit das jeweilige Ministerium keinen anderen Projektträger bestimmt, die IuK-Leitstellen Projektträger.

2.2.3 Projektentwicklungsstellen

Der Projektträger beauftragt über die IuK-Leitstelle (vgl. Nr. 2.2.1) eine Projektentwicklungsstelle mit der Durchführung eines Projekts. Projektentwicklungsstelle kann ein IuK-Zentrum oder ein IuK-Fachzentrum der Landesverwaltung (vgl. Nr. 2.2.4) sowie eine andere entsprechend qualifizierte Dienststelle der Landesverwaltung oder eine kommunale Dienststelle sein.

Wenn Externe eingeschaltet werden sollen, vergibt die Projektentwicklungsstelle Aufträge an diese in der Regel jeweils wie ein Projekt.

2.2.4 IuK-Stellen

IuK-Stellen des Landes sind:

- Stabsstelle für Verwaltungsreform
- IuK-Leitstellen der Ressorts
- IuK-Zentren und
- IuK-Fachzentren

Innenministerium und Finanzministerium unterhalten ressortübergreifend tätige IuK-Zentren (Landeszentrum für Datenverarbeitung (LZfD) und Zentrum für Kommunikationstechnik und Datenverarbeitung (ZKD)) als Dienstleister für die Ressorts.

In diesen IuK-Zentren übernehmen u. a. ressortübergreifend tätige Organisationseinheiten den IuK-Betrieb, technische Querschnittsaufgaben und alle ihnen zugewiesenen Aufgaben für ressortübergreifende und ressortspezifische IuK-Verfahren.

Soweit Ressorts ihre IuK-Fachzentren in die IuK-Zentren integrieren, werden für die Aufgaben der Software-Entwicklung, IuK-Schulung, IuK-Beratung und IuK-Betreuung für IuK-Fachverfahren eigene Bereiche gebildet, über deren Personal- und Sachmittel ausschließlich die jeweiligen Fachressorts verfügen.

Justizministerium, Wirtschaftsministerium und Ministerium für Umwelt und Verkehr können jeweils ein IuK-Fachzentrum unterhalten.

Diese IuK-Fachzentren übernehmen Aufgaben der Software-Entwicklung, Datenaufbereitung, IuK-Schulung, IuK-Beratung und IuK-Betreuung für IuK-Fachverfahren. Sie sind als eigenständige Organisationseinheiten auszugestalten.

Die ressortübergreifende Zusammenarbeit in den IuK-Zentren und IuK-Fachzentren wird durch spezielle Vereinbarungen der Ministerien und durch Benutzungsgrundsätze geregelt.

Alle IuK-Stellen werden möglichst einheitlich durch Aufträge, Kennzahlen und mit einem IuK-Controlling gesteuert.

2.3 Ressortübergreifende IuK-Organisation

2.3.1 Landessystembeauftragter

Landessystembeauftragter ist der Ministerialdirektor im Innenministerium. Der Landessystembeauftragte hat die Aufgabe, Strategien zum Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechniken zu entwickeln und politisch zu vertreten. Er ist verantwortlich für die Durchsetzung der vom Ministerrat beschlossenen Zielsetzungen und achtet auf die Einhaltung der vom Landessystemausschuss beschlossenen Grundsätze und Standards.

Der Landessystembeauftragte setzt sich für die Entwicklung und Umsetzung des IuK-Gesamtplans ein.

2.3.2 Landessystemausschuss (LSA)

Dem Landessystemausschuss gehören der Landessystembeauftragte (Vorsitz), die für Informations- und Kommunikationstechnik, allgemeine Organisation, Haushalt, Neue Steuerung und Personalwesen zuständigen Abteilungsleiter der Ministerien und der Leiter der Stabsstelle an. Die Geschäftsführung liegt bei der Stabsstelle.

Beratend gehören dem Ausschuss der Rechnungshof, der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Datenzentrale Baden-Württemberg an.

Der Landessystemausschuss ist vor allem verantwortlich für die ressortübergreifende Koordinierung des Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnik in der Landesverwaltung. Er hat weiter die Aufgabe,

- den ressortübergreifenden Einsatz der IuK insbesondere mit den Ressorts bzw. den Fachbereichen oder Fachverwaltungen, dem Haushalt, der Organisation und dem Personalwesen abzustimmen,
- grundsätzliche Entscheidungen des Ministerrates auf dem Gebiet der IuK vorzubereiten,
- Vorgaben für die Aufstellung und Abwicklung des Informationstechnischen Gesamtbudgets (IGB) zu beschließen und
- Meinungsverschiedenheiten der Ressorts untereinander und mit der Stabsstelle auszuräumen.

2.3.3 Arbeitskreis Informationstechnik (AK-IT)

Dem Arbeitskreis gehören die Leiter der IuK-Leitstellen der Ministerien und die Stabsstelle (Vorsitz und Geschäftsführung) an.

Der Rechnungshof, das Innenministerium (Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft der Organisationsreferate der Ministerien und des Rechnungshofs, AG-Org), der Landesbeauftragte für den Datenschutz, die Landtagsverwaltung und die Datenzentrale Baden-Württemberg wirken beratend mit.

Der Arbeitskreis Informationstechnik hat die Aufgabe, IuK-Fachfragen, die im Landessystemausschuss zu behandeln sind, vorzuklären, Detailfragen der ressortübergreifenden Information und Kommunikation zu entscheiden und für den ressortübergreifenden Informations- und Erfahrungsaustausch zu sorgen.

2.3.4 Stabsstelle für Verwaltungsreform (Stabsstelle)

Die Stabsstelle unterstützt den Landessystembeauftragten und den Landessystemausschuss bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Sie hat insbesondere die Aufgabe,

- landeseinheitliche Richtlinien zu entwerfen,
- Konzepte zu entwickeln,
- landeseinheitliche Standards und Schnittstellen vorzuschlagen,
- auf die Umsetzung der Beschlüsse des Landessystemausschusses zu achten,
- die Standards für eine einheitliche IuK-Infrastruktur im Sinne der Nr. 3.3.1 auszuarbeiten, mit AK-IT und LSA einvernehmlich abzustimmen und jährlich eine Übersicht in den Amtsblättern der Ministerien zu veröffentlichen,
- auf die ressortübergreifende Verträglichkeit von Vorhaben entsprechend der Nr. 3.1.7 hinzuwirken. Sie wird dazu von den Ressorts frühzeitig mittels Vorhabensanzeigen über neue Vorhaben oder die wesentliche Änderung laufender Vorhaben und über geplante Beschaffungen (soweit diese nicht bereits der Art nach über Vorhabensanzeigen oder anderweitig abgestimmt wurden) informiert und betreibt hierzu ein IuK-Informationssystem (IuK-IS). Falls die Stabsstelle nach elektronischer Übermittlung nicht innerhalb eines Monats auf eine Vorhabensanzeige und innerhalb von zwei Wochen auf eine Beschaffungsanzeige reagiert, gelten diese als einvernehmlich abgestimmt.
- das ressortübergreifende IuK-Controlling durchzuführen,
- auf eine enge Abstimmung der IuK zwischen Land und Kommunen hinzuwirken und dafür insbesondere die Arbeitsgruppe zur Abstimmung der IuK zwischen Land und Kommunen zu leiten.

Die Stabsstelle pflegt Kontakte zu Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, beobachtet die Marktentwicklung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik und informiert darüber die Ressorts.

Die Stabsstelle berät die Behörden in allen Fragen, die mit dem Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik zusammenhängen; sie kann auch zu Vorhaben außerhalb des IGB beraten.

Die Stabsstelle vertritt das Land in den fach- und ressortübergreifenden Bund/Länder-Gremien auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik.

Die Stabsstelle setzt ihr Budget zur Finanzierung ressortübergreifender Vorhaben, zur Klärung von Grundsatzfragen mit ressortübergreifender Bedeutung, zur Fortentwicklung des Portals service-bw.de und von e-Bürgerdiensten sowie zur Schulung ein.

3 Planung

3.1 Ressortpläne

3.1.1 Ressortverantwortung

Die Ressorts planen informations- und kommunikationstechnische Vorhaben in eigener Verantwortung. Sie sorgen im Rahmen ihrer Planung für die erforderliche Abstimmung im Hinblick auf kommunale Vorhaben (§ 1 Abs. 1 ADV-Zusammenarbeitsgesetz).

3.1.2 Vorhaben

In Vorhaben werden der IuK-Einsatz für Aufgabenbereiche oder Teile davon zusammengefasst. Dazu gehören insbesondere

- die Einführung neuer und die Änderung laufender Verfahren,
- die Beschaffung neuer informations- und kommunikationstechnischer Geräte,
- der Einsatz neuer Systemsoftware,
- die Vergabe von Aufträgen zur Konzeption, Entwicklung, Abwicklung oder Begutachtung von Anwendungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik an Stellen außerhalb der Landesverwaltung oder an die Datenzentrale,
- der laufende Betrieb,
- Maßnahmen zur Einführung von Budgetierungsmodellen und des IuK-Controllings sowie
- zur Werkzeugunterstützung bei der Organisation und Durchführung von IuK-Aufgaben.

Ein Vorhaben besteht aus einem oder mehreren IuK-Projekten sowie den damit verbundenen IuK-Daueraufgaben.

3.1.3 Ressortplan und Vorhabensanzeigen

Die IuK-Leitstelle erstellt mit den Vorhabensanzeigen des IuK-IS in Abstimmung mit den Projektträgern einen dreijährigen Ressortplan. Er enthält die Vorhabensplanungen, Wirtschaftlichkeitsrechnungen und Budgetierungspläne einschließlich der Planung der Ressourcen für den laufenden Betrieb. Dabei werden die Notwendigkeit des Vorhabens, das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und gegebenenfalls der haushaltswirtschaftliche Nutzen (Einsparung von Stellen und Haushaltsmitteln) ausgewiesen. Die Vorhaben sind im Ressortplan zu priorisieren.

3.1.4 Projektmanagement

Vorhaben werden grundsätzlich als Projekte umgesetzt. Dabei ist der Projektmanagement-Leitfaden Grundlage jeden Projektmanagements.

Der Projektträger kann im schriftlichen Projektauftrag Abweichungen vom PM-Leitfaden festlegen.

Bei IuK-Fachverfahren stellt das Ressort grundsätzlich die für das Gesamtprojekt verantwortliche Projektleitung. Diese arbeitet mit der für die technische Durchführung verantwortlichen Projektleitung zusammen und erteilt ihr Aufträge.

Die fachlichen und technischen Projektleiter sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür verantwortlich, dass der geplante Nutzen so weit wie möglich eintreten kann. Für die Realisierung des Nutzens sind die Ressorts (Fach- und Querschnitt) verantwortlich.

Maßnahmen mit geringem Ressourcenbedarf (bis zu drei Personenmonate oder bis zu 40 000 €) müssen nicht als Projekt geplant werden.

3.1.5 *Wirtschaftlichkeit der Projekte*

Die Projekte sind zeitlich und bezüglich der Ressourcen im Einklang mit dem Haushalt zu planen. Zu jedem Projekt ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen. Das Ergebnis und vorrangig der hauswirtschaftswirksame Nutzen sind darzustellen. Der zu erwartende Rationalisierungserfolg ist getrennt nach Sachmitteleinsparungen und Personaleinsparungen darzustellen.

3.1.6 *Erfolgskontrolle*

Für abgeschlossene Projekte weist der Projektträger das Ergebnis der Erfolgskontrolle aus und gibt es dem Beauftragten für den Haushalt zur Kenntnis.

Das Ergebnis geht in die Dokumentation der Rationalisierungserfolge ein, die von der zuständigen IuK-Leitstelle geführt wird (vgl. Nr. 2.2.1).

3.1.7 *Einhaltung der Standards des Landessystemkonzepts*

Die Ressorts realisieren ihre Vorhaben grundsätzlich im Einklang mit den Standards des Landessystemkonzepts. Eventuelle Abweichungen erfolgen nur nach Abstimmung mit der Stabsstelle.

Abweichungen sind insbesondere zulässig, wenn eine Fachaufgabe nicht anders realisiert werden kann, die Wirtschaftlichkeitsrechnung erhebliche Vorteile für die Abweichungen erkennen lässt oder das Vorhaben oder Projekt im Rahmen einer Verbundprogrammierung mit anderen Ländern, dem kommunalen Bereich oder nach Vorgaben des Bundes mit Auswirkungen auf die Landesverwaltung (z. B. Hochschulverwaltung) erfolgt.

3.1.8 *Sonderfälle*

Das Wissenschaftsministerium zeigt Vorhaben, die ihm auf der Grundlage des Hochschulbauförderungsgesetzes mit Beschaffungsanträgen mitgeteilt werden, der Stabsstelle durch Übersendung einer Mehrfertigung dieser Anträge an. Eine Anzeige mit dem IuK-IS ist dann nicht erforderlich.

Der IuK-Medieneinsatz im Rahmen des Unterrichts an Schulen ist nur anzuzeigen, wenn dafür eine neue IuK-Infrastruktur aufgebaut werden soll.

3.2 *IuK - Gesamtplan*

Die Stabsstelle fasst die Ressortpläne und die Vorhabensplanung der Stabsstelle zu einem IuK-Gesamtplan der Landesverwaltung zusammen. Die sich aus der Planung ergebenden Auswirkungen (Kosten und Nutzen) auf den Landeshaushalt sind darzustellen.

3.3 *Einheitliche IuK-Infrastruktur*

3.3.1 *Definition der einheitlichen IuK-Infrastruktur*

Die einheitliche IuK-Infrastruktur umfasst Grundverfahren insbesondere der Bürokommunikation, der ressortübergreifenden Kommunikation, des Finanzwesens (insbesondere das Haushaltsmanagementsystem, Rechnungswesen und Kosten-Leistungsrechnung auch für die Landesbetriebe), der Personalverwaltung und weitere ressortübergreifende Verfahren sowie die für den wirtschaftlichen und einheitlichen Einsatz dieser Systeme zwingend notwendigen betrieblichen und organisatorischen Festlegungen in Kernbereichen nach Maßgabe konkreter Beschlüsse des Ministerrats oder des Landessystemausschusses.

Die Elemente der einheitlichen IuK-Infrastruktur und die Festlegungen, nach denen diese eingesetzt werden, sind in den Standards des e-Government-Konzepts für die Landesverwaltung Baden-Württemberg (e-GK) festgelegt. Diese werden regelmäßig in den Amtsblättern der Landesverwaltung veröffentlicht.

3.3.2 *Festlegung und Fortschreibung der einheitlichen IuK-Infrastruktur*

Die Stabsstelle oder ein Ressort legt im Einvernehmen mit dem AK-IT Vorschläge zur Festlegung oder Fortschreibung der einheitlichen IuK-Infrastruktur durch Grundverfahren vor. Der LSA, in Fällen von erheblicher Bedeutung der Ministerrat, beschließt über diese Vorschläge. Der LSA kann nur einvernehmlich beschließen. Die Stabsstelle veröffentlicht die Beschlüsse zur einheitlichen IuK-Infrastruktur im Rahmen einer regelmäßigen Veröffentlichung der Standards des e-GK in den Amtsblättern der Ministerien.

Die Ressorts erstellen, soweit sie andere Standards nutzen und nach Nrn. 3.1.7, 3.1.8 keine Abweichung begründet ist, in Abstimmung mit der Stabsstelle Migrationspläne zum Übergang auf die einheitliche IuK-Infrastruktur.

3.3.3 *Umsetzung der einheitlichen IuK-Infrastruktur*

Die Ministerien bauen in ihren Ressorts entsprechend den Vorgaben der einheitlichen IuK-Infrastruktur eine im Rahmen der verfügbaren Mittel möglichst effiziente IuK-Infrastruktur auf. Nrn. 3.1.7, 3.1.8 gelten entsprechend.

Die Ressorts sollen einvernehmlich, soweit möglich und wirtschaftlich, durch Zusammenführung von Personal und Aufgaben Maßnahmen der IuK-Infrastruktur möglichst effizient durchführen.

3.3.4 *Verfahren für Beschaffungen*

Die IuK-Leitstellen informieren im Rahmen des AK-IT über geplante größere Beschaffungen, um Möglichkeiten einer wirtschaftlicheren gemeinsamen Beschaffung zu nutzen.

Die Beschaffung von

- PC und Servern (inkl. Großrechner),
- Bildschirmen,
- Druckern,
- anderen Peripheriegeräten von PC und Servern,

- Anwendungen für das System- und Sicherheitsmanagement.

erfolgt möglichst einheitlich über die ressortübergreifenden IuK-Zentren. Die IuK-Zentren sprechen sich bei der Durchführung von Beschaffungen ab.

ZKD und LZfD führen dabei die IuK-Beschaffungen im Auftrag der Fachbereiche, Fachverwaltungen und IuK-Stellen möglichst einheitlich für die Landesverwaltung jeweils gegen Verrechnung durch.

Die in der Nr. 1 vom Geltungsbereich ausgenommenen Dienststellen können sich an der einheitlichen Beschaffung beteiligen.

Soweit rechtlich, organisatorisch und auf Grund der verfügbaren technischen Infrastruktur möglich, erfolgen einheitliche Beschaffungen über e-Procurement-Lösungen.

Der AK-IT bestimmt die einheitlich zu beschaffenden IuK-Güter durch Beschluss.

3.3.5 Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium

Vorhabensanzeigen zur einheitlichen IuK-Infrastruktur enthalten eine Wirtschaftlichkeitsrechnung entsprechend dem Wirtschaftlichkeitsleitfaden des Finanzministeriums oder entsprechend den Beschlüssen des Ministerrats bzw. LSA zu den einzelnen Grundverfahren.

Die Stabsstelle führt eine Liste der positiv beschiedenen Vorhabensanzeigen zur einheitlichen IuK-Infrastruktur und stellt sie dem Finanzministerium regelmäßig in aktueller Form zur Verfügung. Bei positivem Bescheid (»Testat«) prüft das Finanzministerium bei Anträgen zur Mittelfreigabe nur noch die haushaltsrechtlichen Fragen. Bei negativem Bescheid erteilt das Finanzministerium keine Mittelfreigabe für das beantragte Projekt.

3.4 IuK - Budgetierung

Grundsätzlich soll eine Behörde oder Organisationseinheit ein Budget für IuK-Produkte erhalten, wenn und soweit sie es wirtschaftlich steuern kann. Dabei wird angestrebt, in angemessenem Umfang möglichst anwendernah zu steuern. Um zu verhindern, dass für eine dezentrale Budgetierung redundantes IuK-Know-how in den nutzenden Dienststellen aufgebaut wird, müssen IuK-Produkte den Abnehmern kostentransparent über praxisnahe Funktions-, Leistungs- und Verfügbarkeitsmerkmale (Service Level) zur Auswahl angeboten werden. Die Budgetzuweisungen bei der Haushaltsplanung und später die Zuordnung und Abrechnung der Kosten richten sich nach den gewählten Funktionen und Leistungen.

Eine dezentrale Budgetierung soll in Abstimmung mit der Stabsstelle erfolgen, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit verbessert wird. Die Nr. 3.3.5 (Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium) gilt entsprechend.

Eine dezentrale Budgetierung der IuK erfolgt grundsätzlich, wenn

- dadurch eine bessere Wirtschaftlichkeit zu erwarten ist,
- dadurch ein Personalmehrbedarf nicht entsteht,

- die dafür benötigten IuK-Verfahren etwa aus NSI verfügbar sind oder landeseinheitlich beschafft werden können,

- eine Steuerung über Dienstgütemerkmale grundsätzlich möglich ist und

- eine Produktverrechnung erfolgen kann.

3.5 IuK-Controlling

Die Festlegungen zum IuK-Controlling im Rahmen des e-GK werden vom LSA im Rahmen der Standards des e-GK getroffen.

4 Planungsverfahren

4.1 Fortschreibungszeitpunkt

Die Ministerien schreiben ihre dreijährigen Ressortpläne in der Regel jährlich fort und legen sie der Stabsstelle durch Eingabe in das IuK-IS spätestens bis 31. März des ersten Jahres des Ressortplans vor. Soweit Doppelhaushalte aufgestellt werden, erfolgt eine zweijährige Fortschreibung.

4.2 Beurteilung der Ressortpläne

Die Stabsstelle beurteilt Vorhaben und Projekte der Ressortpläne im Hinblick auf ihre Verträglichkeit mit dem Landessystemkonzept und auf ihre Wirtschaftlichkeit auf der Basis der Angaben der Ressorts insbesondere im IuK-IS.

5 Aufstellung des Informationstechnischen Gesamtbudgets

5.1 Haushaltsvoranschläge

Die Ressortpläne sind Grundlage für die Haushaltsvoranschläge zum Informationstechnischen Gesamtbudget (IGB). Ressort- und Haushaltsplan werden zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt. Die Stabsstelle erhält zeitgleich mit der Übermittlung der Haushaltsvoranschläge und der weiteren Haushaltsunterlagen an das Finanzministerium Mehrfertigungen dieser Unterlagen, soweit sie das IGB betreffen.

5.2 Planbesprechungen

Das Finanzministerium führt die Planbesprechung für das IGB je Einzelplan durch. Die Stabsstelle nimmt an diesen Besprechungen teil.

5.3 Nachtragshaushalte

In das Verfahren zur Aufstellung von Nachtragshaushalten werden nur solche neuen Anforderungen einbezogen, die sich aus Ressortplänen bzw. aus einem Nachtragshaushalt ergeben.

6 Planungsvollzug

6.1 Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium

Anträge zur Mittelfreigabe sollen innerhalb eines Monats beschieden werden. Vor Ablehnung eines Antrags zur Mittelfreigabe hört das Finanzministerium die Stabsstelle.

6.2 Vollzug der Ressortpläne

Die Ministerien vollziehen ihre Ressortpläne nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans und der Haushaltsvollzugsbestimmungen in eigener Verantwortung.

- 6.3 **Planabweichungen**
Wesentliche Abweichungen vom Ressortplan und vom Informationstechnischen Gesamtbudget sind der Stabsstelle anzuzeigen. Nummer 3.1 gilt entsprechend.
- 6.4 **Beschaffungsanzeige**
Die Absicht, beim Vollzug des Ressortplans Zahlungsverpflichtungen einzugehen, ist der Stabsstelle unter Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme mindestens einen Monat vor Vertragsabschluss durch Eingabe in das IuK-IS anzuzeigen. Die Anzeige dient dazu, die Verträglichkeit der Vorhaben mit dem Landessystemkonzept, vor allem die Übereinstimmung mit den technischen Richtlinien und Standards, zu beurteilen. Nummer 4.2 gilt entsprechend.
Die Anzeige ist nicht erforderlich bei Beschaffungen, die ihrer Art nach bereits mit der Stabsstelle abgestimmt sind.
- 6.5 **Umschichtung von Mitteln des Informationstechnischen Gesamtbudgets**
Aufgrund haushaltsgesetzlicher Ermächtigung können Mittel des Informationstechnischen Gesamtbudgets auch einzelplanübergreifend einem anderen Ressort im Einvernehmen der beteiligten Ministerien durch Umschichtung zur Verfügung gestellt werden. Zwischen den beteiligten Ressorts können auch Regelungen über eine Rückführung der umgeschichteten Mittel getroffen werden.
Ist das Einvernehmen hergestellt, fertigt das abgebende Ministerium die Umschichtungsanzeige mit dem Formblatt der Stabsstelle aus und sendet sie über LVN auch an das Finanzministerium und die Stabsstelle. Entsprechendes gilt für Umschichtungsanzeigen, die Umschichtungen innerhalb des jeweiligen Einzelplans betreffen.
- 7 **Gegenseitige Unterrichtung**
Die Ressorts und die Stabsstelle unterrichten sich über das IuK-IS über ihre Vorhaben, Projekte und Beschaffungen.
Die beratenden Mitglieder im AK-IT haben lesenden Zugriff auf das IuK-IS. Anlagen zur Begründung von Vorhabens-, Projekt- und Beschaffungsanzeigen erhält regelmäßig nur die Stabsstelle. Die Ressorts und die nachrichtlich Beteiligten erhalten diese auf Anforderung.
Alle Mitteilungen erfolgen über das IuK-IS oder über elektronische Post entsprechend den festgelegten Standards. Soweit zweckmäßig, sollen im AK-IT abgestimmte elektronische Formulare eingesetzt werden.
- 8 **Zusammenarbeit mit dem kommunalen Bereich in Baden-Württemberg**
Die IuK-Stellen stimmen die IuK der Landesverwaltung mit den kommunalen IuK-Stellen und den kommunalen Landesverbänden frühzeitig ab, soweit dies notwendig ist, um eine wirtschaftliche IuK zu realisieren und zu betreiben.

Soweit IuK-Angelegenheiten nicht in den Gremien des e-GK oder in den von den Ministerien eingesetzten Lenkungsgruppen abgestimmt werden können, findet eine Abstimmung in der Arbeitsgruppe zur Abstimmung der IuK zwischen Land und Kommunen statt.

Diese Arbeitsgruppe berät und veröffentlicht u. a. auch die »Absprachen im IuK-Bereich zwischen der Landesverwaltung und den Kommunalverwaltungen in Baden-Württemberg (Gemeinsames IuK-Architekturmodell)«.

9 **Zusammenarbeit mit anderen Ländern, Bund, Nachbarstaaten und EU**

Aus wirtschaftlichen Gründen sowie aufgrund rechtlicher und fachlicher Vorgaben arbeiten die IuK-Stellen mit anderen Ländern, Bund, Nachbarstaaten und EU im IuK-Bereich zusammen. Bei gemeinsamen IuK-Vorhaben, -Projekten und -Maßnahmen achten die Ressorts auf weitest mögliche Einhaltung der LSK-Standards.

10 **Schlussbestimmungen**

Die e-Government-Richtlinien treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Die IuK-Richtlinien der Landesregierung vom 14. Juli 1997, GABl. S. 598, treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Für bereits sich in der Realisierung befindende Projekte gilt die bisherige Richtlinie weiter.

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Verleihung von Feuerwehr-Ehrenzeichen (VwV-Feuerwehr-Ehrenzeichen)

Vom 30. Juni 2004 – Az.: 5-1512.0/3 –

Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Verleihung von Feuerwehr-Ehrenzeichen vom 24. November 2001 (GABl. S. 1221) wird wie folgt geändert:

Nummer 1.5 erhält folgende Fassung:

»Die Verleihungsurkunden werden vom Innenministerium beschafft und über das Regierungspräsidium Stuttgart weiterverteilt. Die Ehrenzeichen werden zentral durch das Regierungspräsidium Stuttgart im Auftrag und auf Kosten des Innenministeriums beschafft. Die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise melden jeweils zum 15. April jeden Jahres gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart ihren Bedarf. Das Regierungspräsidium Stuttgart leitet auf Grund dieser Anforderungen Ehrenzeichen und die vom Innenministerium zur Verfügung gestellten Urkunden unmittelbar den Land- und Stadtkreisen zu.«

GABl. S. 516